

Satzung des Natur- und Vogelschutzvereins Albisheim/Pfrimm e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Natur- und Vogelschutzverein Albisheim/Pfrimm“ und trägt nach der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern den Zusatz "e.V.". Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Albisheim/Pfrimm.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung landschafts-pflegerischer Belange durch aktive Arbeitsleistung und vermittelnde Tätigkeit in Absprache mit zuständigen Behörden sowie Maßnahmen zur Erhaltung der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und der Vogelschutz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundstücken,
 - b) die Bepflanzung eigener, angepachteter oder durch Dritte zur Verfügung gestellter Grundstücke,
 - c) die Anschaffung und Unterhaltung von Nistkästen für verschiedene Vogelarten.
 - d) aktive Öffentlichkeitsarbeit, wie Abhaltung von Informationsveranstaltungen oder Verteilung von Informationsmaterial an die Bevölkerung.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Natürliche Personen als Vereinsmitglieder untergliedern sich in Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugentliche Mitglieder sind solche, die am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei jugendlichen Mitgliedern ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
8. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten,
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
10. Der Ausschluss erfolgt,
 - a) wenn gegen diese Satzung verstoßen wird oder
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens, das Einzelne oder die Gesamtheit des Vereins schädigt.
11. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung durch den erweiterten Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

12. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
13. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Vereinsgegenstände und Vereinsvermögen sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die Vorschriften dieser Satzung gewissenhaft zu befolgen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig. Jugendliche Mitglieder zahlen einen verminderten Beitrag.
2. Die Beitragshöhe richtet sich nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich fällig.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, aus der Mitgliederliste gestrichen, ausgeschlossen oder erst während des laufenden Geschäftsjahres dem Verein beitrifft.
4. Der bargeldlose Zahlungsverkehr in der Beitragszahlung ist anzustreben.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechner; er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden seine Vertretungsbefugnis ausüben darf.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 100,-Euro belasten, ist der vertretungsberechtigte Vorstand selbstständig befugt. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des erweiterten Vorstandes. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Der Rechner verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Rechners und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und, geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

9. Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende nach vorheriger Absprache mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern sachkundige Mitglieder, Gäste und Vertreter bestimmter Interessengruppen (z.B. Landwirtschaft, Jägerschaft, Gemeinde) mit beratender Stimme einladen.

§ 9

Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören die vier Vorstandsmitglieder und mindestens vier von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Beisitzer sowie ein Jugendvertreter an. Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern der Jugendvertreter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hat er in der erweiterten Vorstandssitzung lediglich beratende Funktion aber kein Stimmrecht. Der Jugendvertreter ist in der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Der erweiterte Vorstand ist für die Aufgaben nach § 4 Abs. 6 und 11 und § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung sowie für Aufgaben, die ihm eigens von der Mitgliederversammlung übertragen wurden, zuständig.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 7 der Vereinssatzung entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der fünf durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder gilt § 8 Abs. 8 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
 - b) die- jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht die Kasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Entlastungserteilung,
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,

§ 11

Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nichtgesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sonst ebenfalls durch Zuruf.
5. Bei der Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
6. Über jede Vorstands-, erweiterte Vorstands- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins wird, gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstigen freiwilligen Zuwendungen, dem Reingewinn aus Veranstaltungen und durch Schenkung übertragene oder erworbene Grundstücke.
2. Alle Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen des Vereins fällt an die Gemeinde Albisheim/Pfrimm. Es muss für Zwecke des Natur- und Vogelschutzes in der Gemeinde Albisheim/Pfrimm verwendet werden.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die Vereinssatzung des Natur- und Vogelschutzvereins Albisheim/Pfrimm e. V. wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.05.2012 beschlossen.

Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 02.04.1986 und vom 16.03.2012 außer Kraft.

Albisheim, den. 11. 05. 2012

1. Vorsitzender: gez. Michael Rech

2. Vorsitzender: gez. Ronald Zelt

Schriftführer: gez. Bernd Karg

Rechner: gez. Ingrid Runck